

# **BStGer RR.2025.110 vom 20. Oktober 2025**

Bundesstrafgericht, 2025-10-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2025.110](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2025.110)

FR: TPF RR.2025.110 du 20 octobre 2025

IT: TPF RR.2025.110 del 20 ottobre 2025

## **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an die Ukraine. Parteistellung im Rechtshilfeverfahren (Art. 80b Abs. 1 i.V.m. Art 80h lit. b IRSG)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Für die Rechtshilfe zwischen der Schweiz und der Ukraine sind primär das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1) und das hierzu ergangene zweite Zusatz-protokoll vom 8. November 2001 (ZPII EUeR; SR 0.351.12) massgebend. Diese werden vorliegend ergänzt durch das Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (GwUe; SR 0.311.53).

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, finden das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11) Anwendung (Art. 1 Abs. 1 lit. b IRSG). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 147 II 432 E. 3.1; 145 IV 294

- 5 -

E. 2.1; 142 IV 250 E. 3; jeweils m.w.H.). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 145 IV 294 E. 2.1; 123 II 595 E. 7c; TPF 2020 64 E. 1.1).

### **E. 1.2**

Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG).

### **E. 2.1**

Erstinstanzliche Verfügungen der kantonalen Behörden und der Bundesbehörden unterliegen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, unmittelbar der Beschwerde (Art. 25 Abs. 1 IRSG). Im Bereich der «anderen» oder «kleinen» Rechtshilfe sieht das IRSG vor, dass die Verfügung der ausführenden kantonalen Behörde oder der ausführenden Bundesbehörde, mit der das Rechtshilfeverfahren abgeschlossen wird, zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts unterliegt (Art. 80e Abs. 1 IRSG). Der Schlussverfügung vorangehende

Zwischenverfügungen können nur ausnahmsweise selbständig angefochten werden, nämlich dann, wenn sie durch die Beschlagnahme von Vermögenswerten und Wertgegenständen oder durch die Anwesenheit von Personen, die am ausländischen Prozess beteiligt sind, einen unmittelbaren und nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken (Art. 80e Abs. 2 lit. a und b IRSG). Die Aufzählung der selbständig anfechtbaren Zwischenverfügungen ist gemäss bundesgerichtlicher Auslegung grundsätzlich abschliessend (BGE 126 II 495). Die Beschwerdefrist gegen die Schlussverfügung beträgt 30 Tage, gegen die Zwischenverfügung zehn Tage ab der schriftlichen Mitteilung der Verfügung (Art. 80k IRSG). Verneint die ausführende Behörde einer Person die Stellung als Partei im Rechtshilfverfahren, ist dieser Entscheid nach der Rechtsprechung mit Bezug auf diese Person prozessual als Schlussverfügung zu behandeln (TPF 2020 129 E. 2.1 S. 132 m.w.H.). Zur Beschwerde ist dabei grundsätzlich berechtigt, wer der Vorinstanz vorwirft, sie habe die Legitimation zu Unrecht verneint (BGE 128 II 211 E. 2.2 S. 216 f.; 122 II 130 E. 1).

## **E. 2.2**

Mit dem angefochtenen Schreiben vom 3. Juni 2025 verneinte die Beschwerdegegnerin die Parteistellung des Beschwerdeführers im Rechtshilfverfahren RH.23.0090 (act. 1.2). Damit ist der Beschwerdeführer befugt,

- 6 -

gegen diesen Entscheid Beschwerde zu führen. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

## **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer bringt vor, die C. Group werde im Handelsregister seit dem 4. Juli 2023 als aufgelöst geführt, womit sie zum Zeitpunkt des Erlasses der Schlussverfügung vom 4. Dezember 2024 bereits aufgelöst und damit handlungsunfähig gewesen sei. Entsprechend habe die Gesellschaft die Schlussverfügung weder empfangen noch ein Rechtsmittel dagegen ergreifen können. Indem dem Beschwerdeführer die Parteistellung abgesprochen werde, werde die Schlussverfügung im Ergebnis niemandem gehörig eröffnet und niemand könne sich dagegen wehren. Bereits aus diesem Grund müsse dem Beschwerdeführer zwingend die Parteistellung zukommen. Des Weiteren sei der Beschwerdeführer als alleiniger Aktionär der C. Group an deren Konten wirtschaftlich berechtigt. Wieso die Bank fälschlicherweise nicht ihn als «beneficial owner» aufgeführt habe, entziehe sich seiner Kenntnis. Es müsse sich um ein offensichtliches Versehen handeln, welches jedoch nichts an seiner alleinigen wirtschaftlichen Berechtigung am gegenständlichen Konto ändere. Überdies könne und müsse der Beschwerdeführer den Nachweis, Begünstigter eines Liquidationserlöses der C. Group zu sein, für die Parteistellung nicht erbringen. Bei einer auf den BVI inkorporierten Gesellschaft könne eine Auflösung – anders als in der Schweiz – ohne Liquidation der Gesellschaft erfolgen. Eine aus dem Register gelöschte und aufgelöste («dissolved») Gesellschaft könne auch nicht liquidiert werden. Hierzu müsste die Gesellschaft zunächst wiederhergestellt («restored») und im Register eingetragen werden. Die C. Group sei infolge eines solchen administrativen «strike-off» aufgelöst und als «dissolved» im Handelsregister eingetragen worden, ohne dass vorgängig eine Liquidation stattgefunden hat. Ausserdem würde ein allfälliger (zukünftiger) Liquidationserlös dem Beschwerdeführer als alleinigem Aktionär zustehen (act. 1, S. 7 ff.).

### **E. 3.2.1**

Personen, gegen die sich das ausländische Strafverfahren richtet, können Verfügungen nur anfechten, wenn eine Rechtshilfemassnahme sie persönlich und direkt betrifft und sie ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben (Art. 21 Abs. 3 IRSG). Persönlich und direkt betroffen ist nur, wer sich in der Schweiz selber einer bestimmten Rechtshilfemassnahme zu unterwerfen hat (BGE 116 Ib 106 E. 2a; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2022.81 vom 28. Februar 2023 E. 3.2.1). Die Berechtigten können dementsprechend am Verfahren teilnehmen und Einsicht in die Akten nehmen, soweit dies für die Wahrung ihrer Interessen notwendig ist

- 7 -

(Art. 80b Abs. 1 IRSG). Diese Berechtigung bzw. die sich daraus ergebende Parteistellung im Rechtshilfeverfahren ist demzufolge keine umfassende (GLESS/SCHAFFNER, Basler Kommentar, 2015, Art. 21 IRSG N. 60), sondern muss auf die Beschwerdelegitimation nach Art. 80h lit. b IRSG abgestimmt werden (BGE 127 II 104 E. 4b; TPF 2020 180 E. 4.2.3; TPF 2020 129 E. 4.1; TPF 2019 119 E. 5.2; siehe auch GSTÖHL, Geheimnisschutz im Verfahren der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, 2008, S. 271 ff.). Gemäss Art. 80h lit. b IRSG ist zur Beschwerdeführung berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Als persönlich und direkt betroffen im Sinne dieser Bestimmung gilt bei der Erhebung von Kontoinformationen namentlich der Kontoinhaber (Art. 9a lit. a IRSV).

### **E. 3.2.2**

Bloss wirtschaftlich an einem Bankkonto, Banksafe oder Wertschriftendepot Berechtigte sind im Gegensatz zu deren Inhaber grundsätzlich nicht legitimiert, Rechtshilfemassnahmen anzufechten, welche die Bankverbindung betreffen (BGE 139 II 404 E. 2.1.1 S. 411 f. m.w.H.; Urteile des Bundesgerichts 1C\_345/2020 vom 24. Juni 2020 E. 1.3; 1C\_181/2020 vom 17. April 2020 E. 1.2; TPF 2008 172 E. 1.3). Eine Ausnahme lässt die Praxis zu, falls einzige Kontoinhaberin eine juristische Person war, die aufgelöst worden ist, und zudem keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Liquidation dieser Gesellschaft nur vorgeschoben wird bzw. rechtsmissbräuchlich erfolgte (BGE 139 II 404 E. 2.1.1 S. 411 f.; 137 IV 134 E. 5.2.1 S. 138 m.w.H.; 123 II 153 E. 2c-d S. 157 f.; Urteil des Bundesgerichts 1A.10/2000 vom 18. Mai 2000 E. 2c). Als rechtsmissbräuchlich gilt die Liquidation der juristischen Person, wenn sie scheinbar ohne wirtschaftlichen Grund und in zeitlicher Nähe der Eröffnung der Strafuntersuchung im ersuchenden Staat erfolgt (TPF 2009 183 E. 2.2.1 m.w.H.; s.a. Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2012.106 vom 29. November 2012 E. 2.2 f.).

### **E. 3.2.3**

Die Beweislast für die wirtschaftliche Berechtigung und die Liquidation der Gesellschaft obliegt dem Rechtsuchenden. Darüber hinaus muss der wirtschaftlich Berechtigte im Auflösungsakt eindeutig als Begünstigter des Liquidationsgewinns bezeichnet werden (Urteile des Bundesgerichts 1C\_183/2012 vom 12. April 2012 E. 1.5; 1C\_161/2011 vom 11. April 2011 E. 1.3; 1A.284/2003 vom 11. Februar 2004 E. 1; 1A.212/2001 vom 21. März 2002 E. 1.3.2; 1A.84/1999 vom 31. Mai 1999 E. 2c; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2009.151 vom 11. September 2009 E. 1.3.2). Der wirtschaftlich Berechtigte muss auch beweisen, dass ihm der Liquidationserlös zugeflossen ist (Urteile des Bundesgerichts 1C\_162/2018 vom 29. Mai 2018 E. 2.1.1; 1C\_265/2018 vom 6. Juni 2018 E. 2.2;

1C\_370/2012 vom 3. Oktober 2012 E. 2.7; je mit Hinweisen).

- 8 -

### **E. 3.3**

Der Umstand allein, dass der Beschwerdeführer der Alleinaktionär der C. Group ist, reicht für den Nachweis der wirtschaftlichen Berechtigung am hier gegenständlichen Konto nicht aus. Dieser Punkt ist in erster Linie gestützt auf die Bankunterlagen zu beurteilen. Das hier gegenständliche Konto wurde nach der Übertragung der Aktien der C. Group von D. an den Beschwerdeführer im Oktober 2014 eröffnet. In den vorliegenden Kontoeröffnungsunterlagen wurde D. (der im ukrainischen Strafverfahren beschuldigter Bruder des Beschwerdeführers) als «beneficial owner» und der Beschwerdeführer als «Administrator» aufgeführt (Verfahrensakten, 1\_707299\_A, pag. 004777\_00008). Das «Formular A», wo D. als wirtschaftlich Berechtigter aufgeführt wird, hat der Beschwerdeführer anlässlich der Kontoeröffnung am 2. Dezember 2014 im Beisein des Kundenberaters in Moskau unterzeichnet (Verfahrensakten, 1\_707299\_A, pag. 004777\_00002 und 004777\_00016). Im Juni 2017, mithin rund drei Jahre nach der Aktienübertragung an den Beschwerdeführer, bestätigte D. unterschriftlich gegenüber der Bank, der Kontrollinhaber der C. Group zu sein (Verfahrensakten, 1\_707299\_A, pag. 004777\_00047 ff.). Auch gemäss den übrigen bankinternen Unterlagen war stets D. Gegenstand der Risiko- und Geldwäschereiabklärungen (Verfahrensakten, 2\_707299, pag. 004777\_00308 ff.; 3\_707299, pag. 004777\_00348). Infolge interner Abklärung hielt die Bank am 21. Juni 2017 explizit fest, dass der Aktionär und Direktor der Kontoinhaberin mit dem wirtschaftlichen Berechtigten nicht übereinstimme (Verfahrensakten, 2\_707299, pag. 004777\_00309). Die vorliegenden Unterlagen deuten darauf hin, dass dem Beschwerdeführer lediglich formell die Stellung als Aktionär übertragen wurde, während der Beschuldigte D. weiterhin über die wirtschaftliche Berechtigung am Vermögen der C. Group verfügte. Da seit Juni 2017 keine Bankunterlagen entstanden sind, woraus die wirtschaftliche Berechtigung des Beschwerdeführers am Gesellschaftskonto hervorgehen würde, kann von einem Versehen seitens der Bank keine Rede sein.

### **E. 3.4**

Nach dem Gesagten ist die wirtschaftliche Berechtigung des Beschwerdeführers am von der Rechtshilfemassnahme betroffenen Konto nicht nachgewiesen. Bei diesem Ergebnis erübrigt sich die Prüfung der Ausführungen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit dem Nachweis des Liquidationserlöses.

### **E. 4**

Somit erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen.

- 9 -

### **E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist unter Berücksichtigung des Nebenverfahrens RP.2025.41 auf Fr. 5'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in derselben Höhe.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.